Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Schläfli Ruedi 2020-CE-201
Maskenpflicht

I. Anfrage

Am Montag, 19. Oktober 2020 erlässt die Schweiz in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (Bahnhöfe, Flughäfen, Bushaltestellen usw.) eine Maskenpflicht, schränkt Versammlungen ein und empfiehlt Homeoffice. Laut *Agence France-Presse* (AFP) ist die Krankheit in der vergangenen Woche in der Schweiz im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern am schnellsten vorangeschritten (+146 %).

Doch welche Logik verfolgt die Regierung, weiss man doch, dass sie den Verkauf von Masken zulässt, von denen die Mehrheit zum Schutz gegen COVID-19 unbrauchbar ist? (Sendung *A bon entendeur – ABE, RTS 1*, 13. Oktober 2020).

Fragen an den Staatsrat:

1. Besteht hier nicht eine unglaubliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit?
2. Kann der Staatsrat diese unbrauchbaren Masken verbieten?
3. Welche Masken schützen wirksam gegen COVID-19?
4. Haben die Staatsangestellten und die Lehrpersonen Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmasken erhalten?
5. Plant der Staatsrat, die gesamte Freiburger Bevölkerung kostenlos mit Masken zu versorgen, die wirksam vor COVID-19 schützen?

19. Oktober 2020

II. Antwort des Staatsrates

Einleitend ist daran zu erinnern, dass die Maskenpflicht fester Bestandteil der Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 (Schutzmassnahmen, Einschränkungen für Versammlungen, Schliessung von öffentlichen Gaststätten, Homeoffice, TTIQ [Testen, Tracen, Isolation, Quarantäne] usw.) ist. Die Erfahrung im Kanton Freiburg hat gezeigt, dass das Maskentragen wirksam ist. So können z. B. im August 2020 infolge Einführung einer Maskenpflicht an verschiedenen Orten und in verschiedenen Situationen eine Abflachung der Ansteckungskurve oder aber in Schulen oder Krippen dank vorübergehender Maskenpflicht in den betroffenen Einrichtungen eine Unterbrechung der Ausbrüche festgestellt werden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Maskenverkauf auf dem freien Markt stattfindet, auf den der Staatsrat keinen Einfluss hat. Um die Verwendung von unwirksamen Masken einzuschränken, haben die kantonalen Gesundheitsbehörden stets das Tragen von zertifizierten Masken empfohlen. In den Risikoinstitutionen (z. B. Pflegeheime, Spitäler o. ä.) kommen ausschliesslich Masken zum Einsatz, die einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

1. *Besteht hier nicht eine unglaubliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit?*

Wie bereits erklärt, ist der Nutzen von Masken erwiesen; sie stellen in Kombination mit den anderen Corona-Massnahmen eine effiziente Massnahme dar. Sie sind kein Ersatz für die weiteren individuellen Schutzmassnahmen (Abstand, Händehygiene, TTIQ und Homeoffice), sondern ergänzen sie.

2. *Kann der Staatsrat diese unbrauchbaren Masken verbieten?*

Hier ist zwischen Maskenverkauf und Maskentragen zu unterscheiden: Die Regeln im Zusammenhang mit dem Verkauf fallen unter die Bundesgesetzgebung. Punkto Maskentragen ist es nicht denkbar, die Qualitätszertifizierung der von der Bevölkerung getragenen Masken zu kontrollieren. Jede und jeder hat selbst dafür zu sorgen, dass sie oder er eine Maske trägt, die von den zuständigen Stellen zertifiziert wurde und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3. *Welche Masken schützen wirksam gegen COVID-19?*

Für die breite Masse empfehlen wir die Verwendung von nach EU-Norm EN14683 zertifizierten (Zeichen «CE» auf der Verpackung) Einwegmasken («chirurgische Maske» vom Typ IIR). Wir möchten betonen, dass die Maske für einen optimalen Schutz korrekt verwendet werden muss, unter Berücksichtigung der BAG-Empfehlungen. Hinsichtlich der Stoffmasken haben die *Swiss National COVID-19 Science Task Force* und das Europäische Komitee für Normung Empfehlungen zu deren Qualität herausgegeben. Es wird empfohlen, ausschliesslich Masken zu tragen, die von Testinstituten (wie z. B. *TESTEX* oder *SQTS*) getestet wurden und mit einem entsprechenden Label versehen wurden.

4. *Haben die Staatsangestellten und die Lehrpersonen Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmasken erhalten?*

Für die Lehrpersonen hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport eine interne Arbeitsgruppe geschaffen, die eng mit der Gesundheits-Taskforce und (via Koordinationsstelle) mit dem kantonalen Führungsorgan zusammenarbeitet. Diese Arbeitsgruppe aktualisiert die Schutzkonzepte für die Schulen und begleitet die Schulleitungen bei deren Umsetzung. Des Weiteren hat sie ein Bestellverfahren für Schutzmasken für das Lehrpersonal und die Mitarbeitenden der Schulen eingeführt. Das Maskentragen wird im Schutzkonzept der obligatorischen Schule in einem separaten Kapitel behandelt; darin werden die Orte, an denen Maskenpflicht herrscht, die Bedingungen, unter denen die Masken getragen werden müssen, sowie die Einzelheiten in Bezug auf ihre Verwendung beschrieben. Diesbezüglich wird per Link auf die Empfehlungen des BAG verwiesen. Hier ist anzumerken, dass die Lehrpersonen zur Ausübung ihrer Funktion etwa die Hälfte ihrer Arbeitszeit in Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler verrichten (Unterrichtszeit), während die anderen Aktivitäten zur Vorbereitung des Unterrichts oder zum Korrigieren von Arbeiten grundsätzlich im Homeoffice oder in einem Klassenzimmer stattfinden können. Befindet sich die Lehrperson allein im Klassenzimmer, so muss sie keine Maske tragen. Abgesehen davon

herrscht auf dem gesamten Schulgelände Maskenpflicht. Die übrigen Direktionen, die für Unterricht zuständig sind (Volkswirtschaftsdirektion und Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft) wenden die gleichen Grundsätze wie die Erziehungsdirektion an.

5. *Plant der Staatsrat, die gesamte Freiburger Bevölkerung kostenlos mit Masken zu versorgen, die wirksam vor COVID-19 schützen?*

Für Personen in prekärsten Verhältnissen wurden Unterstützungsmassnahmen getroffen. Die entsprechenden Erläuterungen gibt der Staatsrat in seiner Antwort auf die Anfrage 2020-CE-146 Bonny/Piller: «Schutzmasken für alle?». Eine kostenlose und allgemeine Maskenverteilung an die gesamte Freiburger Bevölkerung ist nicht geplant.

2. Februar 2021